

GZ. BMF-111102/0107-II/3/2016  
Zur Veröffentlichung bestimmt

**21/19**

**Vortrag an den Ministerrat**

**Bundesgesetz, mit dem ein Finanzausgleichsgesetz 2017 erlassen wird sowie das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Finanzausgleichsgesetz 2005, Finanzausgleichsgesetz 2008, das Umweltförderungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden und das Bedarfszuweisungsgesetz aufgehoben wird**

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Arbeitsprogramm zum Ziel gesetzt, einen neuen, aufgabenorientierten Finanzausgleich zu erarbeiten. Die Gespräche mit den Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund begannen im Frühjahr 2016 und wurden am 14. November 2016 mit einer Einigung der Finanzausgleichspartner und der Unterzeichnung des Paktums zum Finanzausgleich ab 2017 durch die Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden erfolgreich abgeschlossen.

Der neue Finanzausgleich bringt den „Einstieg zum Umstieg“ hin zu mehr Aufgabenorientierung und einer Stärkung der Abgabenautonomie der Länder. Die wesentlichen Inhalte sind:

**Aufgabenorientierung**

Der Einstieg zum Umstieg startet als erstes mit einem Pilotprojekt für die Elementarpädagogik. Die Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden wird teilweise durch eine aufgabenorientierte Verteilung ersetzt, bzw. die Finanzmittel anhand von einvernehmlich festgelegten quantitativen und qualitativen Parametern zugeteilt. Damit wird sichergestellt, dass öffentliche Mittel genau dort zur Verfügung stehen, wo sie tatsächlich gebraucht werden. Der Bereich Elementarbildung (0-6 Jahre) wird bis 1.9.2017 einvernehmlich vorbereitet (Verordnung) und als Pilotprojekt ab dem 1.1.2018 umgesetzt.

Bis 1.9.2018 wird die Aufgabenorientierung im Bereich Pflichtschule (6-15 Jahre) einvernehmlich vorbereitet und als weiteres Pilotprojekt ab 1.1.2019 umgesetzt.

## **Abgabautonomie der Länder**

Als erster Schritt für mehr Autonomie der Länder wird der Wohnbauförderungsbeitrag mit Wirkung vom 1.1.2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie für die Länder hinsichtlich des Tarifs.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Abgabautonomie“ der Finanzausgleichspartner wird unter Beiziehung internationaler Experten unter anderem die Zweckmäßigkeit einer weiter verstärkten Abgabautonomie und Optionen dafür prüfen. Geprüft werden:

- o Einkommenssteuer inkl. Lohnsteuer
- o Körperschaftssteuer
- o Motorbezogene Versicherungssteuer

## **Vereinfachung des Finanzausgleichs**

Der österreichische Finanzausgleich ist das Ergebnis periodisch wiederkehrender Verhandlungen und Einigungen von Bund, Ländern und Gemeinden. Im Laufe der Zeit wurden die Finanzausgleichsregelungen allerdings immer komplexer und unübersichtlicher. Die Folgen waren intransparente Finanzströme und ein immer komplexeres Transfersystem zwischen den Gebietskörperschaften. Durch eine radikale Vereinfachung des Systems der Ertragsanteile und Transfers sowie ihrer Verteilung ist eine einfachere und transparentere Zuteilung der Ertragsanteile und Transfers erreicht worden. Die Komplexität des Finanzausgleichs wurde wesentlich reduziert.

## **Nachhaltige Finanzierungsbasis für Maßnahmen gem. Eisenbahnkreuzungs-VO 2012**

Mit der Eisenbahnkreuzungs-VO 2012 des BMVIT sollte ein Beitrag zur Sicherheit dieser Kreuzungen geschaffen werden. Die anfangs fehlende Finanzierungseinigung mit den Gemeinden drohte zu jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Kostentragung zu führen. Mit dem Finanzausgleich ab 2017 ist auch dieses Problem gelöst. Durch gemeinsame Finanzierungen von Bund und Gemeinden im Wege der Länder ist dauerhaft gewährleistet, dass bauliche Maßnahmen auf Gemeindestraßen im Zusammenhang mit Eisenbahnkreuzungen von den Gemeinden auch finanziert werden können.

## **Finanzielle Herausforderung im Bereich Migration/Integration**

Die Migrationswelle des Jahres 2015 und danach wurde durch den Einsatz zivil-gesellschaftlichen Engagements und durch das Zusammenwirken aller Gebiets-

körperschaftebenen bewältigt. Für die besonderen Aufwendungen aus Migration und Integration erhalten Länder und Gemeinden eine einmalige Unterstützung von 125 Mio. € (Länder 70% Gemeinden 30%) für diesen Zweck. Damit sind sämtliche Ansprüche aus diesem Zusammenhang abgegolten.

### **Gesundheit und Pflege**

Um auch weiterhin ein hohes Ausmaß an Qualität in den Bereichen Gesundheit und Pflege erstellen zu können, wurde die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften in diesem Bereich in Zusammenwirken mit den zuständigen Bundesministerien (BMASK und BMGF) neu geregelt. Der Pflegefonds wird mit 350 Mio. Euro weitergeführt und ab 2018 mit 4,5 % valorisiert. Ein Ausgabenobergrenzenpfad für Gesundheit und für Pflege unterstützt die nachhaltige Finanzierbarkeit beider Bereiche.

### **Nachhaltige Haushaltsführung**

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung, - unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales - erhalten die Länder und Gemeinden 300 Mio. Euro jährlich.

### **Strukturfonds für Gemeinden und interkommunale Zusammenarbeit**

Es wird ein Strukturfonds für Gemeinden gebildet, der mit jährlich 60 Mio. € Gemeinden unterstützt, die von Finanzschwäche oder Abwanderung betroffen sind. Verstärkt wird dieses Gemeindepaket durch neue Unterstützungsmöglichkeiten für die interkommunale Zusammenarbeit und für strukturschwache Gemeinden.

### **Haftungsobergrenzen**

Wichtiger Teil der Finanzausgleichsgespräche war die Reformierung des uneinheitlichen Systems von Haftungsobergrenzen. Mit der Einigung auf Haftungsobergrenzen für Bund, Länder und Gemeinden nach einer einheitlichen Formel auf Basis der Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften konnte hier ein wichtiger Verhandlungserfolg erzielt werden. Das verbesserte System wird durch eine Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG rechtlich verankert. Diese Vereinbarung wird der Bundesregierung mit GZ. BMF-111102/0107-II/3/2016 gesondert vorgelegt.

### **Weitere gesetzliche Regelungen bzw. Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG**

Der Finanzausgleich ist wesentliche Grundlage der Finanzen und damit der Aufgabenerfüllung von Ländern und Gemeinden. Er wurde gemeinsam mit gesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit und Pflege verhandelt. Vorlagen im Sinn der getroffenen

Vereinbarungen mit Ländern und Gemeinden werden von den Bundesministern für Gesundheit und für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingebracht.

Der Bund, vertreten durch den BMLFUW, schließt eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit den Ländern über Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor. Ein entsprechender Entwurf, der mit den Ländern ausverhandelt wurde, liegt vor und wird vom BMLFUW zur Unterzeichnung im Rahmen der nächsten LH-Konferenz vorbereitet.

### **Fortsetzung der Reformen**

Zukunftsweisend sind weitere Übereinkommen der Finanzausgleichspartner zur Einführung von Spending Reviews, eines Benchmark-Systems und zur Arbeit an der Bundesstaatsreform bis 2018.

Damit wird auch deutlich, dass die Arbeiten an der Reform der intergovernmentalen Finanzbeziehungen nicht beendet sein können: mit dem Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 und den begleitenden Gesetzen und Vereinbarungen ist ein wichtiges Ziel erreicht, die Reformarbeit aber wird im Einvernehmen von Bundesministerium für Finanzen, Ländern und Gemeinden weitergeführt.

Ich stelle den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Finanzausgleichsgesetz 2017 erlassen wird sowie das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Finanzausgleichsgesetz 2001, das Finanzausgleichsgesetz 2005, Finanzausgleichsgesetz 2008, das Umweltförderungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden und das Bedarfszuweisungsgesetz aufgehoben wird, unter Anschluss der Erläuterungen samt Vorblatt und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

15. November 2016  
Der Bundesminister:  
Schelling

